

RS OGH 2020/5/7 3Ob12/20s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2020

Norm

ABGB §275 Z2

RAO §28 Abs1 lito

NO §134 Abs2 Z16

Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 275 Z 2 ABGB hat das Gericht nicht eigenständig zu prüfen, ob die in die Liste von zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten bzw Notaren eingetragene Person tatsächlich diese besondere Eignung aufweist. Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, diesen „Ersatzmann“ zu bestellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/20s
Entscheidungstext OGH 07.05.2020 3 Ob 12/20s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133167

Im RIS seit

20.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at